

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europaallee 22
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
Nonprofitrecht aktuell [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Zahngold- und andere Sammelspenden: Wer bekommt die Spendenbescheinigung?

Wer eine Spende von der Steuer absetzen will, muss beim Finanzamt als Nachweis für seine Spende zusammen mit der Steuererklärung eine Zuwendungsbestätigung einreichen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 73). Aber wer erhält eigentlich die Zuwendungsbestätigung, wenn auf einem Geburtstag statt der üblichen Geschenke um eine Spende für eine bestimmte Einrichtung gebeten wird? Die Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg hat sich am 20.08.2013 zu einem vergleichbaren Problem, nämlich zu sog. Zahngoldspenden, geäußert.

Im von der OFD Magdeburg behandelten Fall hatten sich mehrere Zahnärzte dazu bereit erklärt, in ihren Praxen Spendendosen aufzustellen. Darin wurde aber kein Geld gesammelt. Vielmehr konnten die Patienten freiwillig ihr altes Zahngold in die Dose werfen. Der Organisator der Sammlung leitete das Altgold dann an eine Scheidestelle weiter und sorgte dafür, dass der hierfür erhaltene Gegenwert karitativen Einrichtungen zu Gute kam.

Die Patienten mussten hierfür nur einen Vordruck ausfüllen, mit welchem sie den Organisator der Altgoldsammlung beauftragten, das in ihrem Eigentum stehende Altgold treuhänderisch zu verwerten und den Erlös an gemeinnützige Einrichtungen zu spenden.

Einmal pro Jahr wurden die Sammelbüchsen geleert, der Inhalt nach den Zahnärzten getrennt dokumentiert und schließlich an die Scheideanstalt weitergereicht. Problematisch war nun, dass in den Spendenbescheinigungen, die die gemeinnützigen Einrichtungen ausstellten, teilweise die Zahnärzte und teilweise der Organisator als Spender angegeben waren, obwohl die Spenden an die karitativen Einrichtungen im Auftrag der Patienten als Eigentümer des Goldes erfolgt waren.

Die OFD Magdeburg weist in ihrem Schreiben vom 20.08.2013 darauf hin, dass Zuwendungsbestätigungen nur für diejenigen Personen ausgestellt werden dürfen, die auch tatsächlich die Zuwendungen getätigt haben. Die Zuwendungsbestätigungen hätten mithin für die eigentlichen Eigentümer des Zahngoldes ausgestellt werden müssen. Nur sie hätten dann auch ihre Spenden steuerlich geltend machen dürfen, da nur sie wirtschaftlich belastet waren.

HINWEIS: Der weitaus häufigere Anwendungsfall dieser von der OFD Magdeburg in ihrer Verfügung dargestellten Grundsätze dürften freilich Geburtstags- oder ähnliche Feiern sein, bei denen die Gäste auf Veranlassung des Gastgebers statt Geschenke Spenden an eine gemeinnützige Organisation leisten. Soll in diesen Fällen sichergestellt werden, dass die Gäste die Spendenbescheinigungen erhalten, sollte jeder Gast direkt an die gewünschte Organisation spenden. Dann bekommt jeder Gast seine eigene Zuwendungsbestätigung, die er ohne Probleme mit seiner Steuererklärung beim Finanzamt einreichen kann. Alternativ kann der Initiator des Spendenaufrufs auch ein Sonderkonto einrichten, auf das die Gäste ihre Spenden einzahlen, oder aber der Gastgeber nimmt die Spenden in bar in Empfang. Die so eingegangenen Spenden reicht der Gastgeber dann im Namen seiner Gäste an die NPO weiter. Die NPO kann dann einzelne Zuwendungsbestätigungen ausstellen, sofern der Gastgeber der Empfängerorganisation eine Aufstellung der Einzelspender (Spendenhöhe, Name und Anschrift des Spenders, Tag der Spende) vorlegt.

Der Gast kann seine Geldspende selbstverständlich auch einfach dem Gastgeber schenken, ohne eine Zuwendungsbestätigung zu verlangen. Leitet der Gastgeber das Geld dann im eigenen Namen an die NPO weiter, kann er selbst eine Zuwendungsbestätigung erhalten.



OFD Magdeburg, Verfügung v. 20.08.2013 – Az. S 2223-182-St 217

Aufwandsentschädigung eines Versorgungswerkes an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder steuerfrei

Versorgungswerke gibt es für alle kammerfähigen freien Berufe, zum Beispiel für Architekten, Apotheker, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Die Versorgungswerke gewährleisten eine Altersvorsorge, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung eigens für die Pflichtmitglieder in ihrer Kammer. In den Versorgungswerken engagieren sich vielfach ehrenamtliche Personen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun mit Urteil vom 27.08.2013 entschieden, dass die Aufwandsentschädigungen eines Versorgungswerkes an seine

ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder von der Einkommensteuer (ESt) befreit sind, wenn sich das Versorgungswerk als juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen seiner zugewiesenen Aufgaben bewegt.

Ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied, das im Verwaltungsausschuss eines Versorgungswerkes tätig ist, hatte gegen das Finanzamt geklagt. Dieses hatte nämlich die dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied gezahlten Aufwandsentschädigungen als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Arbeit erfasst und damit der Einkommensteuer unterworfen. Damit war der Kläger nicht einverstanden. Er war der Meinung, dass die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfrei seien. Die Vorschrift bestimmt, dass Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an die öffentlichen Dienst leistenden Personen gezahlt werden, steuerfrei sind.

Der BFH gab dem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied Recht. Zwar sei eine Betätigung in einem Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht als öffentlicher Dienst im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG anzuerkennen. Denn eine Betätigung im „öffentlichen Dienst“ verlange die Ausübung öffentlicher Gewalt, die einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft „eigentlich und vorbehalten“ sei.

Anders sei es aber in Bezug auf solche Betriebe gewerblicher Art, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG als öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen steuerbefreit seien. Der Zweck der Steuerbefreiung bestehe darin, die öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von bestimmten Berufsgruppen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, den bei ihnen Pflichtversicherten eine Alters-, Invaliden und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Ertragsteuerbefreiung sei insofern gerechtfertigt, als die Versorgungswerke Pflichtversicherungen seien und deshalb weitgehend wie Sozialversicherungsträger funktionieren. Diese Vergleichbarkeit und der Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG seien auch für die Auslegung des Merkmals „öffentliche Dienste“ in § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG heranzuziehen. Versorgungswerke könnten daher dem öffentlichen Dienst gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG zugerechnet werden.

HINWEIS: Steuerfrei sind aber nur Aufwandsentschädigungen. Vergütungen für Zeitaufwand zählen gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 a.E. EStG ebenso wenig hierzu wie Entschädigungen, die den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich übersteigen. Steuerfrei bleibt damit in der Regel lediglich ein Betrag, der der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG entspricht, d.h. aktuell 200 Euro pro Monat (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 72 und R 3.12 Abs. 3 LStR 2011/2013).



BFH, Urteil v. 27.08.2013 – Az. V III R 34/11

Keine automatische Umsatzsteuerbefreiung für alle privaten gewerblichen Bildungseinrichtungen

Private Einrichtungen, die Bildungsdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken erbringen, sind nach europäi-

schem Recht von der Mehrwertsteuer nur dann zu befreien, wenn sie ihrer Zielsetzung nach mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergleichbar sind. Hierauf weist der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 28.11.2013 hin.

Artikel 132 der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sieht einen umfangreichen Katalog von Leistungen vor, die die EU-Mitgliedsstaaten von der Umsatzsteuer zu befreien haben. Dazu zählen gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL eine Reihe von Bildungsdienstleistungen, wie die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Schul- und Hochschulunterricht sowie berufliche Umschulungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere Einrichtungen erbracht werden. Für privatrechtliche Einrichtungen gilt aber, dass sie von ihrer Zielsetzung her mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen vergleichbar sein müssen, um von der Steuerbefreiung zu profitieren.

Eine polnische Gesellschaft, die Fachschulungen und Konferenzen organisiert, wollte wissen, ob sie auf ihre Umsätze MwSt zahlen musste. Nach polnischem Recht war dem nicht so – als Bildungseinrichtung war sie von der MwSt befreit. Für die Gesellschaft wäre es aber günstiger gewesen, mehrwertsteuerpflichtige Leistungen zu erbringen, da sie dann zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen wäre. Die polnischen Behörden vertraten jedoch die Ansicht, dass generell alle Bildungseinrichtungen von der MwSt befreit seien. Das schreibe das polnische Recht so vor.

Das Urteil des EuGH widerspricht dem polnischen Vorgehen: Die polnischen Behörden hatten zwar insoweit richtig gehandelt, als der gewerbliche Charakter einer Gesellschaft einer Mehrwertsteuerbefreiung nicht grundsätzlich entgegensteht. Ziel der MwSt-Befreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL sei es ja, die Preise für Bildungsdienstleistungen zu senken, um den Zugang zu Bildungsleistungen zu erleichtern. Deshalb schließe der gewerbliche Charakter einer Bildungseinrichtung eine Befreiung von der

MwSt nicht per se aus. Auch gewerbliche Tätigkeiten könnten, so der EuGH, dem Gemeinwohl dienen. Die Klage der polnischen Bildungsgesellschaft war dennoch berechtigt: Dem EuGH zufolge sei nämlich zu beachten, dass nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL die dort genannten Bildungsdienstleistungen nur dann von der MwSt zu befreien seien, wenn diese von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung erbracht werden. Obwohl die Vorgabe der Kriterien für eine solche Vergleichbarkeit im Ermessen der Mitgliedstaaten liege, sei es jedenfalls nicht zulässig, *allgemein sämtliche* Bildungsdienstleistungen von der MwSt zu befreien, ohne dabei die Zielsetzung der nicht öffentlichen Einrichtungen zu berücksichtigen. Die nationale Vorschrift dürfe also nicht pauschal alle Bildungseinrichtungen von der MwSt befreien.

Die Bildungseinrichtung könne sich daher, so der EuGH, auf die Unvereinbarkeit der nationalen Vorschrift mit der MwStSystRL berufen, sofern der polnische Gesetzgeber sein Ermessen dahingehend überschritten habe, auch eine Gesellschaft wie die klagende polnische Bildungseinrichtung von der MwSt zu befreien. Ob ein solcher Ermessensfehler vorliegt, sei allerdings von den nationalen Gerichten zu bestimmen. Die nationale Steuerbefreiung wäre dann nicht auf die Bildungseinrichtung anwendbar und der Vorsteuerabzug möglich.

HINWEIS: Das deutsche Recht befreit – anders als das polnische Recht – nicht grundsätzlich sämtliche Bildungseinrichtungen von der Umsatzsteuer, sondern sieht auf unterschiedliche Art und Weise einen Vergleich der Zielsetzungen privater und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen vor (vgl. z.B. § 4 Nr. 21, 22 und 25 UStG). Zum Teil verlangt das deutsche Recht auch ausdrücklich, dass die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmende Organisation gemeinnützig sein muss – was nach Art. 133 MwStSystRL auch zulässig ist. Die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf das deutsche Recht dürften daher vergleichsweise gering sein.



EuGH, Urteil v. 28.11.2013 – Az. C-319/12

STIFTUNGSRECHT

Stiftungsvorstand zu 450.000 Euro Schadensersatz verurteilt

Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat der Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek in Emden mit Urteil vom 08.11.2013 einen hohen Schadensersatzanspruch gegen ihren ehemaligen Stiftungsvorstand zugesprochen. Der Vorstand hatte das Stiftungsvermögen in unzulässiger Art und Weise angelegt. Der Schadensersatzanspruch hätte noch weit höher ausfallen können, hätten es die Mitglieder des Kuratoriums nicht versäumt, dem Vorstand klare Weisungen zu erteilen.

Die Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. In der Großen Kirche in Emden unterhält sie eine Bibliothek, die für den reformierten Protestantismus von großer Bedeutung ist. Als Regionalbibliothek sammelt sie zudem Literatur zur Geschichte Ostfrieslands. Das Stiftungsvermögen betrug 2001 mehr als 8,84 Millionen Euro. Nur sieben Jahre später war das Stiftungsvermögen auf 2,55 Millionen Euro zusammengeschmolzen. Verantwortlich dafür soll der ehemalige Alleinvorstand der Stiftung gewesen sein. Zu hohe laufende Ausgaben, pflichtwidrige Ankäufe von Büchern und Bildern

und eine insgesamt pflichtwidrige Vermögensverwaltung sollen zu den großen finanziellen Verlusten geführt haben.

Das sah auch das OLG so. Allerdings sei die Stiftung mit an den Verlusten schuld, so das OLG. Die Mitglieder des Kuratoriums als Kontroll- und Aufsichtsorgan hätten es versäumt, dem Vorstand klare Weisungen zu erteilen, nachdem sie bereits im Jahre 2003 von den Kursverlusten wussten und auch merkten, dass sich das Stiftungsvermögen zusehends verringerte. Stattdessen habe das Kuratorium die Entscheidung getroffen, an den Anlagen festzuhal-

ten. Daher gestand das OLG der Stiftung lediglich einen Schadensersatz in Höhe von 450.000 Euro zu.

HINWEIS: Das Kuratorium – zuweilen auch Stiftungsrat genannt – ist ein Organ der Stiftung. Die Kuratoriumsmitglieder sollen den Vorstand kontrollieren und beraten und haften ihrerseits für die schuldhafte Verletzung ihrer Pflich-

ten. Einer weiteren Kontrolle unterliegt die privatrechtliche Stiftung durch die zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Kirchliche Stiftungen unterliegen der Aufsicht kirchlicher Behörden.

OLG Oldenburg, Urteil v. 08.11.2013 – Az. 6 U 50/13

VEREINSRECHT

Schiedsgericht oder Vereins-/Verbandsgericht: was ist was?

Ob im Wirtschaftsleben oder im (Sport-)Verband: Kommt es zum Streit, wird dieser häufig nicht vor staatlichen Gerichten ausgetragen. Zu lange dauert das Verfahren, nicht immer soll die Öffentlichkeit etwas von dem Streit erfahren. Deshalb können sich die Streitparteien darauf einigen, ein Schiedsgericht einzusetzen – ein privates Gericht, für welches die Parteien auch den Verhandlungsort und die Verhandlungssprache festlegen können. Daneben gibt es aber auch noch die Möglichkeit, ein Vereins- oder Verbandsgericht über die Streitigkeiten innerhalb eines Vereins entscheiden zu lassen. Wie sich diese Institutionen voneinander unterscheiden, hat das Kammergericht (KG) Berlin in seinem Beschluss vom 28.03.2013 erläutert.

Der Verbandsvorsitzende eines Vereins, der auch gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes war, musste ab Mai 2012 um seine Posten fürchten: Mehrere Verbandsmitglieder hatten beim Bundesverband einen Amtsenthebungs- und Ausschlussantrag gegen ihn eingereicht. Die Bundesschiedsstelle wies diesen Antrag mangels Antragsberechtigung zwar zurück, verdeutlichte aber gleichzeitig, dass der Antrag ansonsten erfolgreich gewesen wäre – denn der Verbandsvorsitzende habe seine Kompetenzen überschritten. Nach einigem Hin und Her stellte schließlich eine dazu berechnete Person den Antrag, woraufhin die Bundesschiedsstelle den Verbandsvorsitzenden von allen Ämtern enthob. Zudem sperrte sie ihn für die folgenden drei Jahre. Es folgten langwierige Rechtsstreitigkeiten, die die Parteien schließlich aber für erledigt erklärten. Einzig über die Kostenfrage war noch zu entscheiden und dies war der Anlass für das KG Berlin, die Begriffe Schiedsgericht und Vereins- bzw. Verbandsgericht näher zu erläutern.

Bei der Bundesschiedsstelle handelte es sich danach grundsätzlich um ein sogenanntes Vereins- oder Verbandsgericht. Als solches ist es selbst ein Organ des Verbandes; wenn es handelt, also z.B. Verstöße gegen vom Verband aufgestellte Regeln feststellt, handelt es für den Verein bzw. Verband. Es wendet das Recht an, das sich der Verband durch seine Satzung selbst gegeben hat. Die Entscheidungen solcher Vereins- bzw. Verbandsgerichte sind vollständig von den „normalen“ staatlichen Gerichten überprüfbar. Das bedeutet, dass gegen die Entscheidungen eines Vereinsgerichts auch vor den ordentlichen Gerichten geklagt werden kann.

Per Vereinssatzung können Rechtsstreitigkeiten aber auch einem echten Schiedsgericht zugewiesen werden. Ein solches „echtes“ Schiedsgericht tritt dann an die Stelle des staatlichen Gerichts. Der ordentliche Rechtsweg ist im Fall der Zuständigkeit eines echten Schiedsgerichts also ausgeschlossen und der Schiedsspruch für die Parteien – auch ohne Beteiligung der staatlichen Gerichte – rechtlich bindend. Um als Schiedsgericht anerkannt zu werden, muss das Gericht unabhängig und unparteilich sein. Das vorge-

sehene Verfahren muss außerdem rechtsstaatlichen Anforderungen genügen.

Die Bundesschiedsstelle im vorliegenden Fall genügte nach Auffassung des KG Berlin den Anforderungen an ein echtes Schiedsgericht nicht. Vielmehr laufe das Verfahren vor der Bundesschiedsstelle „auf ein Richten des Vereins bzw. des Verbandes in eigener Sache hinaus, weswegen schon begrifflich keine Schiedsgerichtsbarkeit sondern Organhandeln vorliegt“, so das Gericht. Die Entscheidung der Schiedsstelle war damit vollständig von den staatlichen Gerichten überprüfbar.

HINWEIS: Ein Beispiel für ein echtes (Sport-)Schiedsgericht ist das zum Januar 2008 eingerichtete Gericht der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 01/2008, 4).



KG Berlin, Beschluss v. 28.03.2013 – Az. 20 SchH 10/12

Künstlersozialabgabe – auch für Vereine

Seit 1983 existiert eine gesetzliche Sozialversicherung eigens für freischaffende Künstler und Publizisten, um sie trotz ihrer mitunter schwankenden Honorare und Auftragslage zu schützen: Die Künstlersozialkasse (KSK), eine gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Besonderheit der KSK besteht darin, dass die Versicherten wie normale Arbeitnehmer nur etwa die Hälfte ihres Versicherungsbeitrages zahlen müssen. Die andere Hälfte wird über einen Bundeszuschuss finanziert und über die Beiträge von Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Beitragspflichtig können auch Vereine sein, die ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln. Das hat

das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 19.06.2013 entschieden.

Geklagt hatte der „Bundesverband deutscher Anzeigenblätter“, ein eingetragener Verein und gleichzeitig einer der drei Verlegerverbände, die kostenlose Anzeigenblätter herausgeben. Anzeigenblätter sind Postwurfsendungen, die zu etwa einem Drittel aus einem redaktionellen Teil bestehen und zu zwei Dritteln Anzeigen und Werbung enthalten. Dem Verband gehören 220 Verlage und 926 Titel an, 65,2 Millionen Postwurfsendungen landen wöchentlich in deutschen Briefkästen. Bei dieser Größe wurde auch die KSK auf den Verband aufmerksam und prüfte, ob es sich bei dem Verband um ein beitragspflichtiges Unternehmen im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) handelte.

Die KSK war der Ansicht, dass der Verband ein Unternehmen im Sinne von § 24 KSVG sei, denn er betreibe einen Buch-, Presse- oder einen sonstigen Verlag. Und Verleger sei, wer Werke der Literatur, Presse oder Tonkunst zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung übernehme. Das sei auch beim Bundesverband deutscher Anzeigenblätter der Fall, denn auf der Internetseite des Verbandes würden mehrere Publikationen angeboten.

Dagegen wehrte sich der Verband. Er sei kein Verlag, sondern ein Verband von verschiedenen Anzeigenblättern. Er sei nicht umsatzsteuerpflichtig und handle ohne Gewinnerzielungsabsicht. Die im Internet aufgeführten Publikationen seien Broschüren zu verbandsrelevanten Themen, die er durch Dritte habe herstellen lassen und die

auch durch eine dritte Firma vertrieben würden. Es handele sich hierbei also lediglich um Öffentlichkeitsarbeit für den Verband. Von einem Verlegerdasein könne keine Rede sein.

Damit argumentierte sich der Verband allerdings um Kopf und Kragen: Das LSG urteilte zwar in der Tat, dass der Verband kein Verlag sei. Allerdings sei er als Unternehmen gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KSVG abgabepflichtig, weil er Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Dritte betreibe. Im Rahmen des KSVG gelte ein Unternehmensbegriff, der an der Zwecksetzung des KSVG ausgerichtet sei. Maßgebend sei deshalb nicht seine ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgenommene Vermarktung künstlerischer oder publizistischer Leistungen, sondern deren Inanspruchnahme und Verwertung für eigene Zwecke, so das LSG. Dafür genüge es auch, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verband zu betreiben, was der Verband mit seiner Internetseite getan habe. Auch Werbung habe er betrieben, wie der Imagefilm auf seiner Internetseite belege.

HINWEIS: Das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit allerdings noch nicht gesprochen, da das LSG die Revision zugelassen hat. Das Urteil macht aber gleichwohl auf ein Problem aufmerksam, das viele Vereine seit geraumer Zeit haben: Dass sie verpflichtet sein können, die Künstlersozialabgabe abzuführen und nach einer Betriebsprüfung im Zweifel hohe Nachzahlungen leisten müssen, kommt für sie häufig überraschend.



LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 19.06.2013 – Az. L 9 KR 182/11

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 01/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

DIE ERRICHTUNG PRIVATRECHTLICHER STIFTUNGEN DURCH KOMMUNALE GESELLSCHAFTEN

- Martin Schulte/Bert Herbrich, Dresden

Das Organisationsmodell „privatrechtliche kommunale Stiftung“ wird von zunehmend mehr Gemeinden neu entdeckt und als Innovationsträger, als Kooperationspartner zur gemeindlichen Aufgabenverwirklichung sowie als Instrument zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements vor Ort eingesetzt. Ungeachtet dieses tatsächlichen Zuspruchs ist in der Wissenschaft umstritten, inwieweit die Errichtung einer kommunalen Stiftung durch die öffentliche Hand rechtlich überhaupt zulässig ist. Eine grundsätzliche obergerichtliche Stellungnahme zu dieser Streitfrage ist jüngst durch das OVG Münster ergangen. Diese Gerichtsentscheidung wird im nachfolgenden Beitrag aus kommunal- und stiftungsrechtlicher Perspektive analysiert und ihre möglichen Auswirkungen auf die Stiftungspraxis verdeutlicht.

DIE ENTWICKLUNG DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG (FE)

- Stefanie Jung, Siegen

Die Verhandlungen um die Europäische Stiftung (FE) schreiten voran. Dieser Beitrag konzentriert sich auf einige zentrale Fragen des Projekts, wie den grenzüberschreitenden Bezug, den Sitz der FE, die Gründung und das Kapital einer Europäischen Stiftung. Diese Punkte stehen derzeit im Zentrum der Aufmerksamkeit. Die Änderungsvorschläge, die das Europäische Parlament diesbezüglich unterbreitet, zeigen auf, wie ein möglicher Kompromiss auf europäischer Ebene aussehen könnte.

STIFTUNG AUF ZEIT: EIN MODERNER IRRWEG DER DOGMATIK IM STIFTUNGSRECHT

- Klaus Neuhoﬀ, Witten

Die Aufnahme einer Legaldefinition der Verbrauchsstiftung in § 80 Abs.2 BGB hat vielfach Kritik hervorgerufen, ihrer konkreten Ausgestaltung wegen, aber ebenso als unvereinbar mit dem der Stiftung als Rechtsform immanenten Dauercharakter. Der Beitrag widmet sich beiden Gesichtspunkten – ausgehend vom historisch gewachsenen Ewigkeitsgedanken bis hin zu den konkreten Herausforderungen im Umgang mit der Neuregelung in der Praxis. So lässt die „kurze Ewigkeit“ Fragen zur Verlängerung der Verbrauchsstiftung, ihrer Vermögensausstattung – Verbrauch von Immobilien? – oder der Kontinuität ihrer Zweckerfüllung ebenso unbeantwortet wie die konkrete Aufsichtsführung, die Problematik von Haftungsfällen nach Vermögensverbrauch oder die korrekte Beendigung: Hat die Stiftungsbehörde gegen Ende der festgelegten Zeit auf eine „besenreine Stiftung“ hinzuwirken?

WIE VIEL GOVERNANCE IST SINNVOLL UND ERFORDERLICH FÜR NPOS?

- Andreas Schmidt, Berlin

Das Thema Governance in Nonprofit Organisationen (NPOs) wird in den letzten Jahren verstärkt diskutiert, nicht nur in der Wissenschaft, sondern zunehmend auch von Praktikern in den Nonprofit Organisationen. Konzentrierte sich die Diskussion zunächst auf große spendensammelnde Organisationen, wird sie mittlerweile auch in Bezug auf die Anforderungen an kleinere und mittlere NPOs im gemeinnützigen Sektor geführt. Der folgende Beitrag gestaltet sich in Anknüpfung an Gräwe (ZStV 3/ 2013, 81 ff.) als ein Vorschlag, welche Grundregeln zu einem Mindestmaß an Governance für alle NPOs gehören, dem sich – als Mindeststandard – vor allem kleine und mittlere NPOs anschließen könnten.

GEBÜHREN IM VEREINSRECHT – AUSWIRKUNGEN DES 2. KOSTENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZES

- Michael Röcken, Bonn

Am 01.08.2013 ist das 2. KostRMoG in Kraft getreten. Durch das Gesetz wurden zahlreiche gebührenrechtliche Vorschriften geändert, welche auch für Vereine relevant sind. Dies betrifft zum einen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und zum anderen die Neufassung des Gesetzes über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG). Nachfolgend wird ein Überblick über die wichtigsten, für Vereine relevante Gebührentatbestände gegeben.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

8. Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum

Am **14. Februar 2014** findet der 8. Stiftungsrechtstag der Ruhr-Universität Bochum unter dem Generalthema „Die Stiftung als Teil der Wirtschaftsordnung“ statt. Anders als man auf den ersten Blick meinen könnte, bemisst sich die Lebenswirklichkeit von Stiftungen nicht allein anhand der Vorschriften der §§ 80-89 BGB und der einzelnen Landesstiftungsgesetze. Vielmehr sind für die erfolgreiche Gestaltung und Führung einer Stiftung auch Rechtsgebiete wie das Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht von großer Relevanz, oftmals aber mit stiftungsmäßigen Besonderheiten. Dies macht das Stiftungsrecht äußerst facettenreich. Der 8. Stiftungsrechtstag greift diesen Aspekt auf und stellt ihn in den Fokus der Veranstaltung. Ausgewiesene Experten stellen die Berührungspunkte zwischen dem Stiftungsrecht und anderen Rechtsgebieten dar.

- Kontakt: stiftung@rub.de
- Informationen: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ls-muscheler>

TAGUNGEN/KONGRESSE

ZEV-Jahrestagung 2014

Zur 17. ZEV-Jahrestagung am **24. und 25. Januar 2014** im **Steigenberger Hotel in Berlin** werden den Teilnehmern spannende Fachvorträge und Diskussionen, die gerade für Praktiker von erheblicher Bedeutung sind, geboten. Sie erhalten wertvolle Informationen rund um die aktuellen Entwicklungen im Erbrecht sowie im Erbschaft- und Ertragsteuerrecht und erfahren alles über die Gestaltungspraxis der Europäischen Erbrechtsverordnung, das Ehegatten-erbrecht zwischen Annahme und Ausschlagung, den Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall oder den Schutz vor Erbschleicherei.

- Kontakt: seminare@beck.de
- Informationen: http://www.beck-seminare.de/Seminare-17-ZEV-Jahrestagung-2013_2014/seminar.aspx?semid=849

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

PRAXIS-SEMINAR „Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft“

Am **21. Februar 2014** vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in **Düsseldorf** Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind.

Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

Weitere Termine: Hannover 21.03.2014, Köln 14.04.2014, Frankfurt a.M. 12.05.2014, Stuttgart 27.06.2014

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewel/gemeinnuetzigkeitsrecht>

ONLINE-SEMINAR „ALTERNATIVEN ZUM E.V. – GEEIGNETE RECHTSFORMEN FÜR KITAS UND SCHULEN“

Im Webinar/Online-Seminar am **11. März 2014** informiert Anka Hakert, Rechtsanwältin, LL.M. Tax, darüber, welche Rechtsformen für den Betrieb einer Kita oder Schule geeignet sind, welche Möglichkeiten der Umwandlung es gibt und zu welchem Zeitpunkt Verantwortliche in Vereinen eine Umwandlung in Angriff nehmen sollten.

- Informationen: <http://www.winheller.com/news/veranstaltungen/online-seminar-alternativen-zum-ev-geeignete-rechtsformen-fuer-kitas-und-schulen.html>

SEMINAR „GEMEINNÜTZIGKEIT UND STEUERRECHT – VEREINE, gGMBH, GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN UND GEMEINNÜTZIGE KÖRPERSCHAFTEN IN ÖFFENTLICHER TRÄGERSCHAFT“

Vom **27. bis 28. März 2014** findet in **Berlin** ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungserlasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR „BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT - RECHTLICHE ASPEKTE IN DER ARBEIT MIT EHRENAMTLICHEN“

Am **31. März 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement - rechtliche Aspekte in der Arbeit mit Ehrenamtlichen“. Schwerpunkte des Seminars sind u.a. die rechtlichen Grundlagen des bürgerschaftlichen Engagements (Rechte und Pflichten), die Aufwandungserstattungen für bürgerschaftliches Engagement, die Haftung und sozialrechtliche Sicherung des Engagierten und der Trägerorganisation, die Freistellung von Arbeitnehmern für bürgerschaftliches Engagement, die steuerlichen Vorteile des Engagements sowie die Grenzen des Einsatzes (z. B. Strafrecht, Rechtsberatung). Das Seminar richtet sich vor allem an Mitarbeiter in Kommunen und sozialen Organisationen, die für ehrenamtlich Engagierte verantwortlich sind.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kwb.de>

SEMINAR "VEREINSRECHT UND VERBANDSRECHT AKTUELL"

Im Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss am **04.04.2014** in **Köln** macht Rechtsanwältin Anka Hakert die Teilnehmer mit dem aktuellen Vereinsrecht und Verbandsrecht vertraut. Die für die Beratungspraxis enorm wichtige aktuelle Rechtsprechung zur Eintragungsfähigkeit von Vereinen und zum „Zwang“ in andere Rechtsformen interessiert hier besonders. Die Teilnehmer erhalten einen Überblick zu alternativen Rechtsformen und grundlegende Informationen zur Umwandlung eines Vereins. Mit den für Vereine besonders praxisrelevanten Gesichtspunkten des Gemeinnützigkeitsrechts macht die Referentin die Teilnehmer ebenfalls vertraut.

Das Praxis-Seminar ist für Personen konzipiert, die sich mit Vereinen oder Verbänden befassen oder dazu beraten, z.B. Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, Mitarbeiter und/oder Vertreter von Vereinen, Steuerberater, Rechtsanwälte.

Weitere Termine: Frankfurt a.M. 23.05.2014, Hannover 13.06.2014

HINWEIS: Wenn Sie sich über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Vereinsrecht“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule übrigens einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rew/vereinsrecht-und-verbandsrecht-aktuell/>

SEMINAR "VEREINSRECHT KOMPAKT"

Das von der NPO Akademie am **20.05.2014** in **Köln** veranstaltete Tagesseminar ist für Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen konzipiert. Rechtsanwältin Anka Hakert wird die Teilnehmer insbesondere über die Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des Vereinsrechts informieren und ihnen praxisnahe Kenntnisse für die rechtssichere Gestaltung des Vereinsalltags vermitteln. Dabei werden u.a. die Themen Satzungsgestaltung, Mitgliederversammlung, Haftung im Verein sowie vereinsinterne Streitigkeiten behandelt.

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-kompakt-die-rechtssichere-gestaltung-des-vereinsalltags-109.html

STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** am **19. und 20.09.2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert.

Rechtsanwalt Stefan Winheller vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/>

SEMINAR "VEREINSRECHT UPDATE"

Im Seminar "Vereinsrecht update" der NPO Akademie informiert Rechtsanwältin Anka Hakert am **11.11.2014** in **Berlin** Mitarbeiter und Verantwortliche in Vereinen über aktuelle Entwicklungen im Vereinsrecht. Die Teilnehmer bekommen u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie können wir den Vereinsalltag in professioneller Weise rechtssicher gestalten? Welche aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung gibt es? Was ist neu? Was hat z.B. das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz gebracht?

- Informationen: http://www.npo-akademie.de/index.php/kurs_detail/events/vereinsrecht-update-aktuelle-entwicklungen-in-rechtsprechung-und-gesetzgebung.html